

II-2501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

GZ. 10.000/18-Parl/81

Wien, am 5. Juni 1981

An die
Parlamentsdirektion

1139/AB

Parlament
1017 WIEN

1981-06-09

zu 1143/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1143/J-NR/81, betreffend Maßnahmen für behinderte Kinder im Bereich der Schulpolitik, die die Abg. Dipl.Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 9. April 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im Bereich des Schulorganisationsrechtes werden Überlegungen zu den Bestimmungen betreffend die Klassenschülerzahlen angestellt, wobei auf die besondere Situation behinderter Kinder Bedacht genommen wird. In diese Überlegungen wird auch die Frage der Schülerzahl betreffend die Teilnahme von Sonderschülern an Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und am Förderunterricht einbezogen, um den Erfordernissen an den Sonderschulen gerecht zu werden.

ad 2)

Die Bereitstellung von Sprachheillehrern und Physiotherapeuten ist eine Angelegenheit des Dienstpostenplanes. Der Umfang und der Bedarf nach sprachheilpädagogischer Betreuung ist vom Schulleiter der jeweiligen Sonderschule zu melden, worauf der Dienstgeber die entsprechenden Sprachheillehrer zur Verfügung zu stellen hätte. Bei der Festlegung des Bedarfes wäre jedoch zu beachten, daß der Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder einen eigenen Pflichtgegenstand Spracherziehung vorsieht. Es liegt im Wesen der

- 2 -

Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder, daß der gesamte Unterricht auf eine intensive sprachliche Förderung abzielt, sodaß der Einsatz von Sprachheillehrern auf jene Fälle zu beschränken wäre, bei denen gravierende Sprachfehler eine gezielte Einzeltherapie durch einen qualifizierten Logopäden oder Sprachheillehrer wirklich notwendig machen.

Hinsichtlich der Physiotherapie ist festzustellen, daß es sich dabei um eine medizinische Therapie handelt, die nicht dem Unterricht zugerechnet werden kann. Für dieses Personal ist beim BMUK keine Zuständigkeit gegeben, wie auch dem Umstand zu entnehmen ist, daß im Bundesland Salzburg dieses Personal durch das Land zur Verfügung gestellt wird.

Die in dieser Schulart sicherlich wichtige Bewegungserziehung kann im Rahmen des Pflichtgegenstandes Leibesübungen mit drei Wochenstunden sowie im Rahmen der unverbindlichen Übungen Haltungsturnen und motorisches Training sowie Leibesübungen (mit besonderer Berücksichtigung des Schwimmens) durchgeführt werden.

Aus sonderpädagogischer Sicht erscheint es nicht begrüßenswert, die erziehliche Arbeit am schwerstbehinderten Kind auf Physiotherapeuten, Logopäden, Musiktherapeuten, Ergotherapeuten, Hippotherapeuten und sonstige Therapeuten aufzuteilen, im Lehrer nur mehr den Koordinator zwischen verschiedenen Therapien zu sehen und ihn seiner gesamterziehlichen Funktion weitgehend zu entkleiden. Sofern medizinische Indikationen für bestimmte Therapien gegeben sind, müssen diese im notwendigen Umfang durch medizinisches Personal verabreicht werden. Aus organisatorischen Gründen werden diese Therapien häufig im Rahmen des Schulbetriebes angewendet, um Eltern und Kindern zusätzliche Belastungen zu ersparen.

Die derzeit vorgesehenen therapeutischen und funktionellen Übungen (ein leider etwas irreführender Begriff) sind Bestandteil der Gesamtwochenstundenzahl und werden daher auf jeden Fall im gesetzlichen vorgesehenen Ausmaß durchgeführt.

- 3 -

ad 3)

Mit Ausnahme der Bundesländer Burgenland und Tirol gibt es in jedem Bundesland mindestens eine Pädagogische Akademie, an der laufend Lehrer für den Bereich der Sonderschulen ausgebildet werden. Im Burgenland verhindert die geringe Zahl der in Betracht kommenden Studierenden die Führung eines gesonderten Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen. Die betreffenden Studierenden werden daher an die Pädagogischen Akademien in Wien oder Steiermark verwiesen. Anders ist die Situation im Bundesland Tirol: Das Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol hat bisher eine Einrichtung der Ausbildung zum Sonderschullehrer für nicht erforderlich erachtet.

Eine gesonderte Maßnahme wurde seitens des BMUK für eine nahezu bundesweite Versorgung mit Sprachheillehrern gesetzt (Ausnahme ebenso Burgenland und Tirol): Seit dem Schuljahr 1980/81 gibt es an allen Pädagogischen Akademien, an denen auch die Sonderschullehrerausbildung eingerichtet ist, Abgänger mit der Zusatzausbildung aus "Sprachheilpädagogik". Diese Lehrer sind berechtigt, als Klassenlehrer in Schulen bzw. in Klassen für sprachgestörte Kinder, aber auch als Lehrer in Sprachheilkursen eingesetzt zu werden. Bei den Sprachheilkursen handelt es sich um Einrichtungen an verschiedenen Pflichtschulen, wo in einem gesonderten Unterrichtsraum pro Unterrichtseinheit 2 bis 5 Schüler zweimal wöchentlich behandelt werden. Um bezüglich eines gezielten Einsatzes dieser Absolventen der Pädagogischen Akademien eine rechtzeitige Planung zu ermöglichen, werden vom BMUK jährlich die Namen der voraussichtlichen Abgänger der Pädagogischen Akademien im jeweiligen Bundesland den Landes-schulbehörden zur Kenntnis gebracht.

Bezüglich der erforderlichen Fort- und Weiterbildung für den Bereich der Sonderschulen haben die Pädagogischen Institute in den einzelnen Bundesländern nach Rückfragen bei der Schulaufsicht entsprechende Angebote gesetzt. Diese Angebote entsprechen daher inhaltlich dem jeweiligen Bedarf und orientieren sich zahlenmäßig an den Meldungen von Interessenten.

- 4 -

ad 4)

Zu dieser Frage kann gesagt werden, daß generell alles getan wird, um jedem behinderten Kind zum Recht auf Bildung zu verhelfen, sofern es überhaupt in der Lage ist, dieses Recht wahrzunehmen. Das in der Zeit vom 1. - 5. Juni 1981 vorgesehene Seminar für Lehrer an Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder wird zum Anlaß genommen, eine Lehrplanrevision und eine Modifikation des Bildungsplanes für schwerstbehinderte Kinder vorzubereiten, wodurch die lehrplanmäßigen Voraussetzungen für eine erweiterte Aufnahme schwerstbehinderter Kinder geschaffen werden können.

Hinsichtlich der Vollziehung des Schulpflichtgesetzes wird auf den ho. Erlaß Zl. 36.153/18 - 11b/1980 verwiesen, der die Befolgung der einschlägigen Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes im Rahmen der Vollziehung erwirken und ungerechtfertigte Befreiungen von der Schulpflicht verhindern helfen soll.

Letztlich ist darauf zu verweisen, daß das hochgestellte Ziel der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung für alle behinderten Kinder nur durch Zusammenwirken aller beteiligten Stellen einer Realisierung nähergebracht werden kann.

